

Ammoniakemissionen bei der Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger

Der [Massnahmenplan Ammoniak](#) wird seit dem 01.01.2025 etappenweise umgesetzt. Ein Teil dieser Massnahmen ist freiwillig, andere sind Pflicht. In diesem Newsletter-Beitrag informieren wir Sie über die Massnahmen M6A und M6B sowie über M8, welche ab 30. August 2026 umgesetzt werden müssen.

M6A und M6B: Emissionsminimierende Ausbringung flüssiger Hof- und Recyclingdünger

Die Massnahme M6A sieht vor, dass die Ausbringung flüssiger Hof- und Recyclingdünger auf Ackerflächen bis 18% Hangneigung mit Breitverteilern und anschliessender Bodenbearbeitung nicht mehr zulässig ist. Grund dafür sind die wesentlich höheren Ammoniakemissionen, die bei der Ausbringung mit Pralltellern trotz Einarbeitung im Vergleich zu Schleppschlauch, Schleppschuh oder Gülleddrill entstehen.

Die Massnahme M6B regelt den Umgang mit der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Recyclingdüngern an Hitzetagen. Die Ausbringung flüssiger Hof- und Recyclingdünger bei prognostizierten Hitzetagen mit Tageshöchsttemperaturen von 30 °C und mehr gemäss [MeteoSchweiz](#) ist nicht mehr zulässig. Ausgenommen davon ist die Gülleausbringung mit dem Gülleddrill-Verfahren und Güllegrubber oder Techniken mit derselben Wirkung.

Im Rahmen der ordentlichen ÖLN-Kontrollen wird der korrekte Einsatz emissionsmindernder Technik kontrolliert. Weiter können an Hitzetagen risikobasierte Kontrollen im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durchgeführt werden.



Abbildung 1: Ausbringung flüssiger Hof- und Recyclingdünger mit Schleppschuhverteiler (Quelle: LWAG)